

Gipser und Maler Gewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. August 2026 bis 31. März 2027

zwischen dem Gipser Maler Verband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Löhne sind 2026 wie folgt anzupassen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. August 2026 zur individuellen Verteilung.
- b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. August 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. August 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne. Der Ferien- und Feiertagszuschlag (8.3% und 4.0%) ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Gipser Gewerbe	Monatslohn		Stundenlohn	
Vorarbeiter/in	CHF	5'956.00	CHF	32.40
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF	5'267.00	CHF	28.65
Berufsarbeiter/in	CHF	4'841.00	CHF	26.35
Hilfsarbeiter/in ab 2. Berufsjahr	CHF	4'590.00	CHF	25.00
Hilfsarbeiter/in im 1. Berufsjahr	CHF	4'258.00	CHF	23.15
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	CHF	5'066.00	CHF	27.55
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	CHF	4'747.00	CHF	25.85
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	CHF	4'513.00	CHF	24.55
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	CHF	4'612.00	CHF	25.10
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	CHF	4'382.00	CHF	23.85
Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	CHF	4'147.00	CHF	22.55

Maler Gewerbe	Monatslohn		Stundenlohn	
Vorarbeiter/in	CHF	5'744.00	CHF	31.25
Baustellenleiter/in	CHF	5'300.00	CHF	28.85
Gelernte/r Berufsarbeiter/in ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF	5'051.00	CHF	27.50
Berufsarbeiter/in	CHF	4'667.00	CHF	25.40
Hilfsarbeiter/in	CHF	4'429.00	CHF	24.10
Branchenfremde(r)	CHF	4'147.00	CHF	22.55
Lehrabgänger/in FZ im 3. Jahr nach LAP	CHF	4'850.00	CHF	26.40
Lehrabgänger/in FZ im 2. Jahr nach LAP	CHF	4'586.00	CHF	24.95
Lehrabgänger/in FZ im 1. Jahr nach LAP	CHF	4'351.00	CHF	23.70
Lehrabgänger/in BA im 3. Jahr nach LAP	CHF	4'446.00	CHF	24.20
Lehrabgänger/in BA im 2. Jahr nach LAP	CHF	4'226.00	CHF	23.00
Lehrabgänger/in BA im 1. Jahr nach LAP	CHF	4'004.00	CHF	21.80

Gerüstbau Gewerbe	Monatslohn		Stundenlohn	
Objektleiter/in	CHF	5'593.00	CHF	30.45
Gruppenleiter/in Gerüstbau mit Berufserfahrung	CHF	5'382.00	CHF	29.30
Gerüstmonteur/in I (FZ)	CHF	5'030.00	CHF	27.35
Gerüstmonteur/in II (BA)	CHF	4'628.00	CHF	25.20
Gerüstbauarbeiter/in (Hilfsarbeiter/in)	CHF	4'487.00	CHF	24.40

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung).

4. Praktikum und Ferienjob

- Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.
- Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

- Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
- Sofern der Lehrvertrag nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vor-bereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

6. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3% des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3%, bei 5 Wochen 10.64%) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation)
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | | | |
|-----------------|------------|--------------------|-------|
| • bis zu 1 Tag | Verwarnung | • mehr als 6 Tage | 30 % |
| • bis zu 6 Tage | 20 % | • mehr als 15 Tage | 100 % |

7. Auslagenersatz

- a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung
- b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

8. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden, die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit beträgt 2'133.50 Stunden.

9. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat seines 50. Geburtstages besteht Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien pro Jahr.

10. Abänderung Art. 52 Arbeitsfreie Tage (Kurzabsenzen)

Art. 52 Abs. 1 Bst. b)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 52 Abs. 1 Bst. b) des Gesamtarbeitsvertrags betreffend zusätzliche **Vaterschaftsurlaubstage** für die Dauer der laufenden Vertragsperiode ausser Kraft zu setzen.

Diese Regelung erfolgt im Sinne einer temporären Verständigung. Die Vertragsparteien vereinbaren, das Thema im Rahmen der nächsten ordentlichen Verhandlungen erneut aufzunehmen.

Diese Vereinbarung erfolgt ohne Präjudiz für die Positionen der Vertragsparteien.

Art. 52 Abs. 1 Bst. e)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 52 Abs. 1 Bst. e) des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

e) **Freistellung aufgrund höherer Gewalt:** Bei Krankheit oder Unfall eines Kindes, eines Elternteils oder eines Ehe- oder eingetragenen Partners des Arbeitnehmenden besteht gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf Freistellung bei vollem Lohn im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen pro Ereignis, sofern die sofortige Anwesenheit des Arbeitnehmenden dringend erforderlich ist und die Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. Die Freistellung muss vom Verleihenden unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses bezahlt werden. (ABGB § 1173a Art. 34e)

11. Abänderung Art. 54 (Elternzeit)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 54 des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hat das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate gedauert, so hat der Arbeitnehmende einen Anspruch auf Freistellung im Umfang von vier Monaten, sofern er als Eltern-, Wahl Eltern- oder Pflegeelternteil das Kind überwiegend selbst betreut. Die detaillierten Bestimmungen hierzu finden sich in § 1173a Art. 34c ABGB ff.

12. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. August 2026 in Kraft und ist bis 31. März 2027 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 18. März 2026

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**

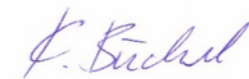


Sigi Langenbahn, Präsident



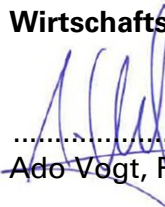
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

Gipser Maler Verband Liechtenstein

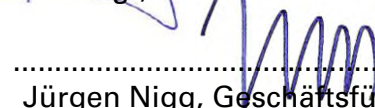


Kevin Büchel, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



Ado Vogt, Präsident



Jürgen Nigg, Geschäftsführer